

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 38 – 25. Juni 2012

Inhalt

Kreis Lippe

- 272 14. Sitzung des 8. Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe
273 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Stadt Bad Salzuflen

- 274 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0111/I „Freiligrathstraße/Eichendorffstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen
- Beschluss der öffentlichen Auslegung

Stadt Detmold

- 275 Auffassung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Detmold

Gemeinde Extertal

- 276 Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Gemeinde Extertal gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes

Stadt Lage

- 277 Aufstellung des Bebauungsplans G 275 „Landwehr“ und 81. Änderung des Flächennutzungsplans im OT Müssen der Stadt Lage

Alte Hansestadt Lemgo

- 278 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Lemgo“ zum 31.12.2010
279 Satzung über die Abfallentsorgung in der Alten Hansestadt Lemgo
280 Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landesverband Lippe und der Alten Hansestadt Lemgo

Stadt Schieder-Schwalenberg

- 281 Haushaltssatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg für das Haushaltsjahr 2012

Volkshochschule Lippe-Ost

- 282 Haushaltssatzung des Zweckverbandes VHS Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2012

Kreis Lippe

272 14. Sitzung des 8. Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe

Die 14. Sitzung des 8. Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe

findet am

Mittwoch, den 04.07.2012, um 15.30 Uhr

im Kreishaus, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold,

Sitzungszimmer Kaunas, Raum 404 (Ebene 4)

statt.

Die Tagesordnung wird drei Tage vor dem Sitzungstermin am „Schwarzen Brett“ im Kreishaus, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, ausgehängt.

Detmold, 11.06.2012

Der Vorsitzende des Beirats beim
Kreis Lippe als untere Landschaftsbehörde

Dieter Hagedorn

Kr.Bl. Lippe 25.06.2012

273 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

An Patrick Griesdorn ist am 05.06.12 unter dem Aktenzeichen 2.2.1 L70/17042 eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Verfügung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Anordnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 192 in Empfang nehmen.

Detmold, den 13.06.2012

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Straßenverkehr
Im Auftrage

Nachtigall

Kr.Bl. Lippe 25.06.2012

Stadt Bad Salzuflen

274 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0111/I „Freiligrathstraße/Eichendorffstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen - Beschluss der öffentlichen Auslegung

Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 08.05.2012:

„Dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 0111/I "Freiligrathstraße/Eichendorffstraße ", Ortsteil Bad Salzuflen mit der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 20.04.2012 wird zugestimmt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.“

Die öffentliche Auslegung für den o.g. Bebauungsplan wird in der Zeit vom

03.07.2012 bis 14.08.2012

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus in Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 6. Obergeschoß (Flur), durchgeführt.

Der Planentwurf mit der Begründung sowie die bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Stadt Bad Salzuflen wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen sowie eine artenschutzrechtliche Baumuntersuchung liegen zu jedermanns Einsicht für die Dauer von sechs Wochen öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Zusätzlich kann der Bebauungsplanentwurf unter www.bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung im Internet eingesehen werden. Auch dort kann eine Stellungnahme abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0111/I „Freiligrathstraße/Eichendorffstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Auf eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wird daher verzichtet.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Stadt Bad Salzuflen, den 13.06.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

Oberweis

Kr.Bl. Lippe 25.06.2012

Stadt Detmold

275 **Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Detmold**

1) Grabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit:

Alter Friedhof Blomberger Straße

Abt. A, Nr. 32/33 Liselotte und Karl Böning
 Abt. C, Nr. 58 A-D Martha und Albrecht Becker
 Abt. F, Nr. 1120 Josepha Bierwirth
 Abt. G, Nr. 276/277 Elfriede und Erich Arnhold

Friedhof Diestelbruch

Abt. C, Nr. 18 A-B Emma und Gustav Brand

Friedhof Brokhausen

Abt. B, Nr. 366/367 Karoline + Hermann Kesting

Friedhof Berlebeck

Abt. D, Nr. 21 Lina Hanebaum

Friedhof Hiddesen

Abt. B, Nr. 162 A-B Erna und Adolf Brüning
 Abt. B – U, Nr. 424 A-D Margarethe und Heinrich Rahe

Friedhof Pivitsheide VL

Abt. B, Nr. 117/118 Paul Voelzke

Waldfriedhof Kupferberg

Abt. A, Nr. 4 A-B Lina und Wilhelm Brandes
 Abt. C, Nr. 738 A-D Anneliese Pfeiffer
 Abt. D, Nr. 42 A-C Ursula, Klaus, Helmut Manke
 Abt. H, Nr. 131/132 Jennegien und Egon Mische
 Abt. H, Nr. 850/851 Heinz Fischer

Sofern nicht ein dazu Berechtigter bis zum **31.07.2012** den Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Detmold, Georgstraße 10, 32756 Detmold stellt, werden die Grabstätten von Amts wegen abgeräumt und eingeebnet.

2) Ungepflegte Grabstätten oder keine Angehörige:

Alter Friedhof Blomberger Straße

Abt. A, Nr. 105/106 Luise und Friedrich Bögeholz
 Abt. C, Nr. 189 A-D Reinhold Hackemack

Friedhof Spork-Eichholz

Abt. I, Nr. 139 Hardy Geller
 Abt. H, Nr. 20-21 Gertrud und Heinrich Wolf
 Abt. K, Nr. 77 Christa Geller

Friedhof Jerxen-Orbke

Abt. B, Nr. 47 A-B Bertha und Friedrich Führung
 Abt. B, Nr. 153 A-B Helene Krompholz

Waldfriedhof Kupferberg

Abt. C, Nr. 243 Bärbel Bracht

Sofern diese Grabstätten nicht bis zum **31.07.2012** in ordnungsgemäßen Zustand gebracht sind, werden die Nutzungsrechte entzogen und die Gräber zu Lasten der Pflegeverpflichteten eingeebnet.

Die auf den Grabstätten befindlichen Grabsteine, Grab schmuck und sonstiges Grabzubehör müssen bis zum **31.07.2012** abgeräumt sein, andernfalls gehen diese Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Detmold über.

Detmold, 13.06.2012

Stadt Detmold
 Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.06.2012

Gemeinde Extertal

276 Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Gemeinde Extertal gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes

Am 24.05.2012 ist unser Ratsmitglied Ulrich Wehrmann verstorben.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich fest, dass **Herr Hans Friedrichs** als nächster Bewerber auf der Reserveliste der Unabhängigen Wählergemeinschaft Extertal (UWE) in den Rat der Gemeinde Extertal nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Extertal schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Extertal, 31.05.2012

Gemeinde Extertal
Der Wahlleiter
In Vertretung

gez. Kortemeier

Kr.Bl. Lippe 25.06.2012

Stadt Lage

277 **Aufstellung des Bebauungsplans G 275 „Landwehr“ und 81. Änderung des Flächennutzungsplans im OT Müssen der Stadt Lage**

- hier: a) Aufstellungs-/Änderungsbeschluss vom 08.12.2011
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich : s. Planausschnitt

a) Aufstellungs-/Änderungsbeschluss vom 08.12.2011

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 gemäß § 2 Abs. BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans G 275 „Landwehr“ im OT Müssen der Stadt Lage beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat die Durchführung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im OT Müssen der Stadt Lage im Parallelverfahren zum Bebauungsplan G 275 beschlossen.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Abgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird hiermit bekannt gemacht, dass die Vorentwürfe zu den o. g. Bauleitplanverfahren sowie die Begründungen mit folgenden umweltbezogenen Informationen:

- artenschutzrechtliche Vorprüfung (K. Bohrer, Landschaftsarch., Petershagen, 05/2012)
- Schalltechnische Untersuchung (Ing.-Büro Hansmeier, Detmold, 05/2012)

in der Zeit vom **26. Juni bis einschl. 24. Juli 2012**

während der Dienststunden beim Fachteam Planen der Stadt Lage, Rathaus III, 32791 Lage, Lange Straße 67, 2. Obergeschoss, Zimmer 204, zur Einsichtnahme bereit liegen.

Während der o. a. Frist hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB jeder die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bebauungsplanaufstellung und Änderung des Flächennutzungsplans und die wesentlichen Auswirkungen zu informieren. Stellungnahmen können schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift an der vorgenannten Stelle abgegeben werden.

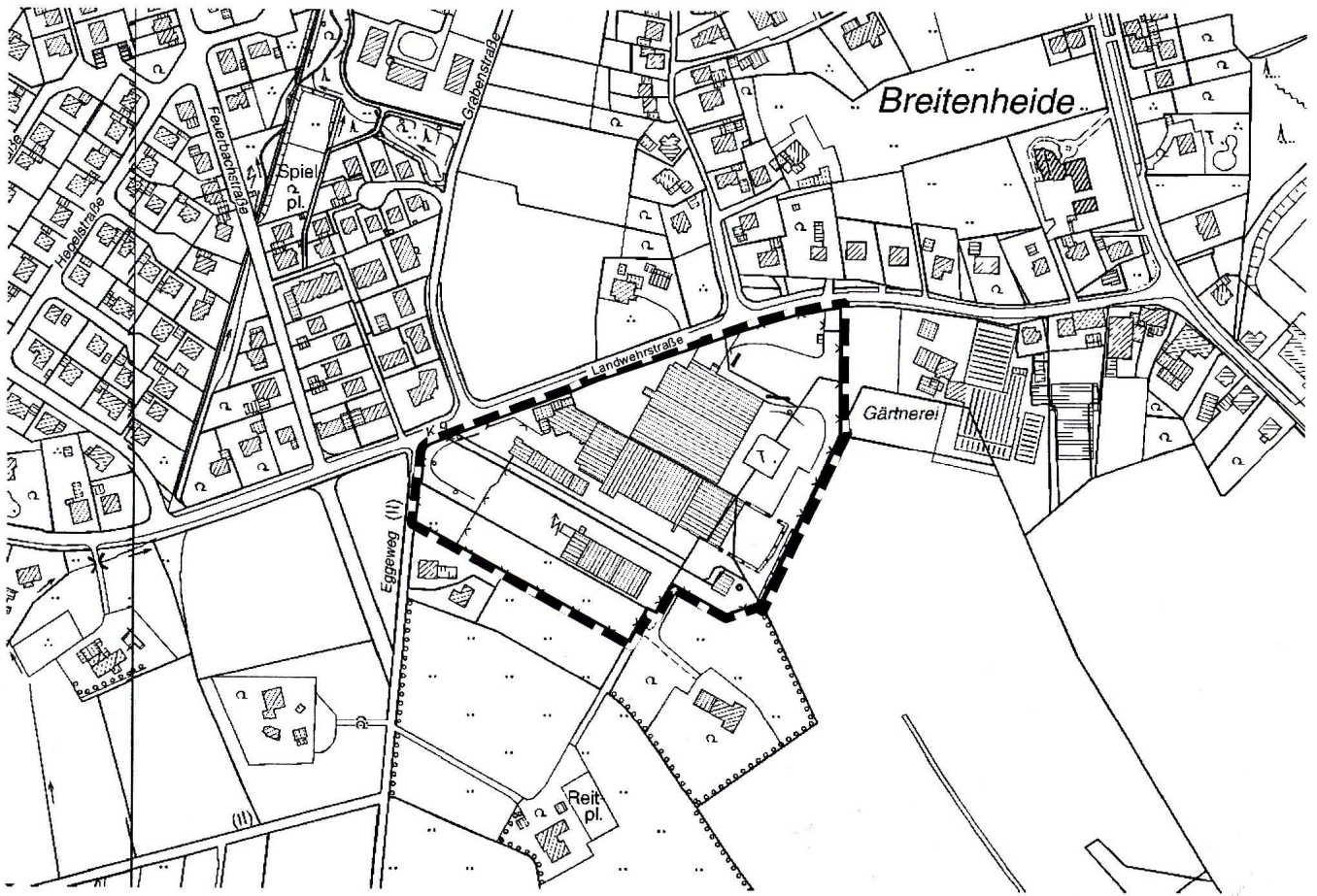
Lage, den 6. Juni 2012

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl. Lippe 25.06.2012

Geltungsbereich des Bebauungsplanes G 275 "Landwehr"
und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lage



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

Alte Hansestadt Lemgo

278 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Lemgo“ zum 31.12.2010

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 23.04.2012 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 87.016.580,54 EUR und einem Jahresergebnis von 2.702.703,95 EUR festgestellt. Das Jahresergebnis soll in Höhe von 826.180,95 EUR als Ergebnisvortrag eingestellt und in Höhe von 393.863,00 EUR an die Stadt ausgeschüttet werden (nachrichtlich: Im Rahmen einer Vorabauschüttung sind bereits im laufenden Wirtschaftsjahr planmäßig 1.482.660,00 EUR ausgeschüttet worden).

Mit Schreiben vom 24.05.2012 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtentwässerung Lemgo. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.02.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Stadtentwässerung Lemgo" für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Betrieb hat das Wahlrecht gem. § 27 EigVO NW ausgeübt (Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements). Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Stadtentwässerung Lemgo" den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.05.2012

GPA NRW
Im Auftrag

Matthias Mittel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2010 liegen gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Stadtverwaltung, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Zimmer 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 bis 16:00 Uhr, Do. bis 17:00, Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 05.06.2012

STRAßEN UND ENTWÄSSERUNG LEMGO

Gröne
Betriebsleiter

Kr.Bl. Lippe 25.06.2012

279 Satzung über die Abfallentsorgung in der Alten Hansestadt Lemgo

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung vom 18.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, haben sich

die Gemeinde Augustdorf,
die Stadt Bad Salzuflen,
die Stadt Barntrup,
die Stadt Blomberg,
die Stadt Detmold
die Gemeinde Dörentrup,
die Gemeinde Extertal,
die Stadt Horn-Bad Meinberg,
die Gemeinde Kalletal,
die Stadt Lage,
die Stadt Lemgo,
die Gemeinde Leopoldshöhe,
die Stadt Lügde,
die Stadt Oerlinghausen,

die Stadt Schieder-Schwalenberg,
die Gemeinde Schlagen und
der Kreis Lippe

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz zusammengeschlossen. Die Verbandssatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung ist rechtskräftig.

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt und der Abfallwirtschaftsverband Lippe betreiben die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Mit der Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe hat die Stadt alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben, gemäß des § 4 der Verbandssatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung auf den Verband übertragen. Abfallwirtschaftliche Aufgaben die bei den Mitgliedern verbleiben sind in der Anlage 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes festgeschrieben.
- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Verbandes, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt der Abfallwirtschaftsverband Lippe gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - a) Einsammeln und Befördern von Restmüll gemäß der Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung
 - b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile gemäß der Anlage 1 Nr. 1 zu dieser Satzung zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.)

- c) Einsammeln und Befördern von Altpapier gemäß der Anlage 1 Nr. 3 zu dieser Satzung, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - d) Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll einschließlich getrennter Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs.2 dieser Satzung sowie Metallteilen.
 - e) Betrieb von Annahmestellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 - f) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 - g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - h) Betrieb von Sammelstellen für sperrige Abfälle
- (3) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
- a) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 - b) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet
 - c) Maßnahmen zur Sicherung stillgelegter ehemaliger Hausmülldeponien im Stadtgebiet
 - d) Sammlung von Alttextilien
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metall) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle, kleine Elektrogeräte) Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach § 6 Verpackungsverordnung außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):
 - Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 in der derzeit gültigen Fassung, soweit für Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs.11 VerpackV nicht Gründe nach § 7 Abs. 4 KrWG einer Rücknahme entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung); Als Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für:
 - Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weißglas und Braun/Grünglas),
 - Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten "Gelben Säcken"),
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Bei den ausgeschlossenen Abfällen handelt es sich um alle in der Abfallverzeichnisverordnung genannten Abfälle, die nicht in § 5 Abs. 1 - 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 - 3 in der Abfallsatzung des Kreises Lippe vom 27.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung genannt sind.
- (2) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

§ 4**Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe bei den von ihm beauftragten stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste genannt sind. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe bekannt gegeben.

§ 5**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Befinden sich auf einem zu Büro-, Verwaltungs- oder Geschäftszwecken bzw. industriell oder gewerblich genutzten Grundstücke mehrere Betriebe, ist jeder dieser Betriebe verpflichtet Abfallbehälter nach § 10 vorzuhalten.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7**Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Abfallwirtschaftsverband Lippe an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang von der kommunalen Abfallentsorgung werden
 - a) für von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke von der Stadt
 - b) für alle anderen Grundstücke von der Stadt in Abstimmung mit dem vom Abfallwirtschaftsverband erteilt.

- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Abfallwirtschaftsverband Lippe stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9**Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. b in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. b dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10**Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Systemabfallbehälter grau 60l, 80 l, 120 l und 240 l Nutzinhalt für Restmüll,
 - b) Systemabfallbehälter grün 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Nutzinhalt für kompostierbare Abfälle, sowie Abfallbehälter 80 l, 120 l und 240 l als 1/2 –Jahres-Biotonne zur Sammlung von Gartenabfällen in der Zeit vom 01.05. bis 30.11. eines jeden Jahres.
 - c) Systemabfallbehälter grau mit 1.100 l Nutzinhalt,
 - d) gelbe Säcke für restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sowie Beistellsäcke 70 l entsprechend Abs. 3 und 4,
 - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
 - f) blaue Abfallbehälter 240 l (in Ausnahmefällen 120 l) für Altpapier,

Andere Behälter sind nicht zugelassen.

Seit dem 01.01.2000 ist die Neuaufstellung der unter Buchstabe c) genannten Abfallbehälter (Container) für private Haushaltungen nicht mehr zugelassen. Eine Ausnahme kann auf Antrag für Wohngebäude mit mehr als 8 Wohneinheiten pro Eingang zugelassen werden.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Rest- bzw. Biomüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke mit einem Nutzinhalt von 70 l benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (4) Bei Benutzung der Abfallsäcke sind die gleichen Trennvorschriften wie bei den Systembehältern zu beachten. Entsprechend ihrem Inhalt sind die Abfallsäcke entweder zusammen mit den grünen oder grauen Tonnen bereitzustellen.
- (5) Beistellungen (Beipacks) neben der Papiertonne sind nicht erlaubt. Ausnahmsweise kann für Grundstücke ohne objektive Stellmöglichkeit für die Papiertonne mit der Stadt und dem Transportunternehmer eine andere Form der Abholung vereinbart werden, falls nicht grundstücksübergreifende Entsorgungsgemeinschaften möglich sind.

§ 11**Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Personen leben oder arbeiten, ist ein angemessenes Volumen für den Restmüll und Biomüll bereitzustellen. Die Behälter dürfen nur mit den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfällen befüllt werden. Jedes Grundstück erhält
 - einen oder mehrere zugelassene Behälter für Restmüll nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung,
 - einen oder mehrere zugelassene Behälter für Biomüll nach § 10 Abs. 2,
 - gelbe Abfallsäcke für restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen,
 - einen blauen Abfallbehälter für Altpapier.
- (2) Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des vierwöchentlich (Restmüll) bzw. vierzehntäglich (kompostierbare Abfälle) auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

§ 12**Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter sind zu den von der Stadt festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten an den für die Abfuhr geeigneten Stellen (Gehwegkante, Straßenrand) so aufzustellen, dass das Einsammeln und der Transport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht gefährdet wird.
- (2) Die Allgemeinheit darf durch die Aufstellung der Abfallbehälter weder behindert noch gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der Stadt über den Standplatz sind zu befolgen.
- (3) Für den Fall, dass der Müllwagen nicht vorfahren kann (Baustellen, enge und unzureichend befestigte Wege), müssen die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke diesem entgegengebracht werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Gehwegkante bzw. dem Straßenrand zu entfernen.

§ 13**Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden gestellt und unterhalten. Sie sind nicht Eigentum der Benutzer und dürfen vom Benutzer bei einem Wohnungswechsel oder einer Verlegung der Betriebsstätte nicht mitgenommen werden.

- (2) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Bioabfall im grünen Abfallbehälter,
 2. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen,
 3. Altpapier ist im blauen Abfallbehälter,
 4. restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sind im gelben Sack/Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. Elektro- und Elektronikgeräte sind gemäß § 16 getrennt zu erfassen und zu entsorgen,
 6. Sperrmüll ist gemäß § 16 dieser Satzung getrennt zu erfassen und zu entsorgen,
 7. der verbleibende Restmüll ist im grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das maximale Höchstgewicht für 120 l-Gefäße beträgt 60 kg und für 240 l-Gefäße 100 kg. Es ist nicht gestattet, flüssige, gefährliche, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Benutzer der Abfallbehälter haben die Systemabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe a) und b) mit den von der Stadt Lemgo ausgegebenen Kontrollmarken zu versehen. Es werden nur solche Abfallbehälter entleert, die ordnungsgemäß angemeldet und gekennzeichnet sind. Für abhanden gekommene Kontrollmarken haftet die Stadt nicht. Die An- und Abmeldung von Abfallbehältern hat bei der Stadt Lemgo zu erfolgen. Bei Anmeldung bzw. Abmeldung von Gefäßen sind diese durch den Grundstückseigentümer bzw. einen Bevollmächtigten den Städtischen Betrieben Lemgo (Bauhof) abzuholen bzw. zurückzugeben. Auf Wunsch kann die Auslieferung, Abholung oder der Umtausch der Gefäße durch den beauftragten Transportunternehmer nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt erfolgen. Für die An- und/oder Abmeldung von Abfallbehältern wird eine Gebühr gem. § 2 Abs. 6 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Lemgo erhoben.
- (9) Die Stadt sowie der Abfallwirtschaftsverband geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Grundsätzlich sind Abfallentsorgungsgemeinschaften auf einem Grundstück im Sinne des § 23 zulässig. Ausnahmsweise können auf Antrag für 1- und 2 Personenhaushalte grundstücksübergreifende Abfallentsorgungsgemeinschaften zugelassen werden, sofern die Grundstücke angrenzen oder in enger Nachbarschaft liegen. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die Abfallgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB. Im Antrag ist der Adressat für die Entsorgungsgemeinschaft anzugeben.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
- a) die grünen Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle 14 - täglich,
 - b) die grauen Abfallbehälter für Restmüll alle 4 Wochen, auf Antrag ist in begründeten Ausnahmefällen eine 14-tägliche Abfuhr möglich,
 - c) Systemabfallbehälter grau mit 1.100 l alternativ 2x wöchentlich, 1 x wöchentlich oder 14 -täglich
 - d) der gelbe Abfallsack für restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen alle 2 Wochen,
 - e) Altpapier alle 4 Wochen.

Die Abfuhrtermine und Termine der Schadstoffsammlung werden im Abfuhrkalender bekannt gegeben.

- (2) Der 14-tägliche Abfuhrhythmus der grünen Systemabfallbehälter kann aus seuchenhygienischen Gründen nicht verändert werden

§ 16**Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Sperrmüll
1. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht auf Anforderung, sperrige Abfälle (z.B. insbesondere Möbelteile, Teppiche und Teppichböden sowie Bretter), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können oder das Entleeren der Behälter erschweren würden (Sperrmüll), von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
 2. Die Sperrmüllmenge wird auf 2 m³ pro Jahr begrenzt.
 3. Die abzuholenden Sperrmüllteile sind bei der AGA anzumelden.
 4. Bevor eine Abfuhr bei dem zuständigen Unternehmen beantragt wird, soll überprüft werden, inwieweit eine Wiederverwendung des Sperrguts möglich ist (Flohmärkte, Kleinanzeigen, Online-Tauschbörse beim Kreis Lippe).
 5. Nicht zum Sperrgut zählen u. a. Kühlgeräte, Elektrogroßgeräte, Öfen, Herde, Ölradiatoren, Abfälle aus Bautätigkeiten wie Türen, Fenster, Waschbecken, Vertäfelungen, außerdem Zaun-, Garten-, Lauben-, Autoteile, Altreifen und Nachtspeicheröfen.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte/Metallteile
- a) Elektro- und Elektronikgeräte sind getrennt von übrigem Siedlungsabfall zu erfassen. Die Entsorgung über den Restabfallbehälter ist auch bei Elektrokleingeräten nicht zulässig.
 - b) Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metallteile können bei der AGA zur Abholung angemeldet werden.
 - c) Elektro- und Elektronikgeräte können direkt bei folgenden Annahmestellen abgegeben werden:
 1. AGA gGmbH, Orbker Str. 75, 32758 Detmold
 2. ABG Lippe mbH:
 - Kompostwerk Lemgo, Zur Maibolte 200, 32657 Lemgo
 - Deponie Hellsiek, Barntruper Str. 15, 32760 Detmold
 Kleine Elektrogeräte können auch bei der mobilen Schadstoffsammlung abgegeben werden.
 - d) Nach § 9 Abs. 9 ElektroG ist die Erfassung defekter Elektro- und Elektronikaltgeräte ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller und Vertreiber durchzuführen. Die Abgabe an einen gewerblichen Sammler ist nicht zulässig.
- (3) Für die Bereitstellung von Sperrmüll- und Elektro- und Elektronik-Altgeräten gilt § 12 dieser Satzung entsprechend

§ 17**Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18**Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die dem Abfallwirtschaftsverband Lippe obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höhere Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.-
- (3) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe und der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Abfallwirtschaftsverband und der Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Lemgo erhoben.

§ 22**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 2 Abs. 3 sowie § 13 Abs. 2, 4 -6 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) nicht ordnungsgemäß angemeldete Abfallgefäße zur Abfuhr bereitstellt (§ 13 Abs. 8).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.03.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.10.2010 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Alten Hansestadt Lemgo:

1. Zugelassene Abfälle für die Bioabfalltonne (grüne Tonne) z.B.

biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach der Art, Menge und Beschaffenheit mit Bioabfällen aus privaten Haushalten entsorgt werden können, insbesondere z.B. Obst- und Gemüseabfälle, Teeblätter, Kaffeefilter, Nussschalen, kleine Mengen kaltes Friteusenfett, Küchenkrepp (kleine Mengen), Gartenabfälle wie Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt bis zu einem Durchmesser von max. 4 cm, Rasenschnitt, Unkraut, Speisereste und Knochen nur aus privaten Haushalten

Nicht aufgeführte Abfälle sind nicht zugelassen:

z. B. behandeltes Holz, sperriger Baum-, Astschnitt und Wurzeln, Kunststoffmülleimerbeutel (auch biologisch abbaubare gemäß Hersteller), sämtliche nicht kompostierbaren Abfälle wie Restmüll, Kunststoffe, Metalle, nicht entleerte Verpackungen, Glas etc. sowie Küchen- und Speisereste, die nicht in privaten Haushalten angefallen sind. Schadstoffe

2. Zugelassene Abfälle für die Restmülltonne (graue Tonne)

Insbesondere nicht verwertbare Abfälle, wie z.B. Kehricht, kalte Asche, Schaumstoff, Porzellan und Steingut, Hygieneartikel, Spiegel, Fensterglas, kleine Stücke behandeltes Holz, Tapeten, Gummiprodukte, Kerzenstummel, Zigarettenskippen, Putzlappen, Schreibartikel wie Stifte u.ä., Rasierklingen etc.

nicht zugelassen sind:

z.B. heiße Asche, schlammige und flüssige Abfälle, Schadstoffe u.a. Energiesparlampen, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Gegenstände, Bauschutt

3. Zugelassene Abfälle für die Papiertonne (blaue Tonne)

Sämtliche Papier- und Pappabfälle wie insbesondere Zeitschriften, Kataloge, benutztes Büro- und Schulpapier, unbeschichtete Pappverpackungen, Kartons

nicht zugelassen sind:

z.B. Tapeten, Kohlepapier

Grundsätzlich gilt:

Keine sperrigen Abfälle oder Steine in die Abfallbehälter, sie können die Behälter und Sammelfahrzeuge beschädigen. Für Schäden durch eine unsachgemäße Behandlung oder die Entsorgung nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände kann der Nutzer haftbar gemacht werden.

Anlage 2 zur Abfallentsorgung der Alten Hansestadt Lemgo. gemäß § 4 Abs. 1 zu dieser Satzung

Schadstoffsammlung

Insbesondere gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie z.B. Pflanzenschutzmittel, Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Medikamente, Farben, Lacke, Pinselreiniger

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Alten Hansestadt Lemgo vom 19.06.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 19.06.2012

Dr. Austermann
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.06.2012

280 Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landesverband Lippe und der Alten Hansestadt Lemgo

Die Alte Hansestadt Lemgo hat mit dem Landesverband Lippe eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Beihilfeverordnung NRW geschlossen.

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 21. Mai 2012 nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit aufsichtsbehördlich genehmigt und die Genehmigung am 29. Mai 2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01. Juni 2012 in Kraft. Nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit wird hiermit auf die Veröffentlichung der Bezirksregierung Detmold hingewiesen.

Lemgo, 18. Juni 2012

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Dr. Austermann
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 25.06.2012

Stadt Schieder-Schwalenberg

281 Haushaltssatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.1994 (GV NW S. 666 ff) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg mit Beschluss vom 22.05.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schieder-Schwalenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	15.285.600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.212.300 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.129.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.226.600 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.782.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.412.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **210.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **1.926.700 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **13.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind mit Hebesatzsatzung vom 08.12.2010 für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v.H.
2. Gewerbesteuer	418 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 20.000 € betragen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 24.05.2012 angezeigt worden. Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom 11.06.2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Rat- und Bürgerhaus Schieder, Domäne 3, Zimmer 22 öffentlich aus und sind zudem unter www.schieder-schwalenberg.de im Internet verfügbar.

Schieder-Schwalenberg, den 13.06.2012

Gert Klaus
- Bürgermeister -

Kr.Bl. Lippe 25.06.2012

Volkshochschule Lippe-Ost**§ 6****282 Haushaltssatzung des Zweckverbandes VHS Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2012**

Die Verbandsumlage wird auf 192.500 EUR festgesetzt.

Schieder-Schwalenberg, 19.03.2012

gez. Gert Klaus
(Verbandsvorsteher)

Kr.Bl. Lippe 25.06.2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 1 Buchstabe b der Zweckverbandssatzung hat die Versammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost am 19.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.275.400 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.275.400 EUR

Im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.267.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.239.700 EUR

Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	33.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.